

XI.

Gesammtergebniss.

Fassen wir zusammen, was bisher im Einzelnen erörtert ward.

Die germanischen Könige, welche das Westreich verwalten, sind für ihre Person römische Bürger. Den kaiserlichen Geschlechtsnamen der Flavier¹ führen sowohl Odo-vacar² wie Theoderich³ in Folge der kaiserlichen Bürgerrechtsverleihung⁴. Sie sind befugt, die römische Tracht zu

1) Bekanntlich ist Flavius der angeborene Geschlechtsname Constantius I., wozu er dann den seines Adoptivvaters Valerius fügte. Jener ging nicht bloß auf seine gesammte Descendenz über, sondern auch nach deren Erlöschen auf die sämmtlichen späteren Kaiser (Eckhel 8, 500). Die Erbmonarchie ist zwar wie der vordiocletianischen (Staatsrecht 2, 1135), so auch der späteren Staatsordnung genau genommen fremd; wohl aber wird die Nachfolge immer als Erbfolge gedacht, ja diese Anschauung sogar auf die vordiocletianischen Herrscher übertragen (a. a. O. S. 1144²). Dass das *templum gentis Flaviae* auf dem Quirinal, eine Anlage Domitians (Becker Topogr. S. 586), von Claudius *'futurorum memor'* ausgebaut wird (vita 3, 6 vgl. 3, 6 vgl. trig. tyr. 33, 6), gehört zu dessen fictiver Verknüpfung mit dem constantischen Hause, die ihm auch in der gefälschten Urkunde vita Aurel. 17 den Namen *Flavius Claudius* verschafft hat. Die im 4. Jahrh. jenem Gebäude gegebene seltsame Bezeichnung *Flaviae gentes* wird auf die Hinzuziehung des constantischen Hauses zu dem vespasianischen bezogen werden dürfen. Von dem Flaviercult in Africa spricht Victor Caes. 40, 28, von dem in Italien die hispellatische Inschrift Henzen 5580, bei deren Rettung, als diese noch nöthig war, ich in den Berichten der sächs. Gesellschaft 1850 S. 199 ff. weiteres über den Flaviercult zusammengestellt habe.

2) Auf den Münzen nennt er sich *Fl(avius) Odovac(ar)*. Rossi inscr. chr. 1 p. 390; Friedländer Münzen der Vandalen S. 58. 3) So nennt er sich in den Schreiben an die römische Synode Thiel epist. pontif. 1 p. 672. 678 und an den römischen Senat MG. LL. 5, 169. Cassiodor hat diese Benennung nicht, ohne Zweifel nur, weil er consequent die Einnamigkeit durchführt. 4) Die seit dem 4. Jahrh. häufigen vornehmen Flavier werden zum kleineren Theil den auch in vordiocletianischer Zeit nicht seltenen Häusern dieses Namens oder einer der beiden flavischen Kaiserfamilien entsprossen sein; bei weitem die meisten werden denselben führen in Folge der Schenkung des Bürgerrechts an den Begründer des betreffenden Hauses in constantinischer oder nachconstantinischer Zeit. Nach dem früheren Herkommen (Staatsrecht 3, 64 A. 1) giebt diese dem Neubürger